

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV)

A. Zielsetzung

Die Europäische Kommission hat in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 Buchstabe a Abs. 2 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ein Verzeichnis der Abfälle, die unter die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Gruppen fallen, erstellt. Dabei wird nach Artikel 1 Buchstabe a Abs. 1 der Richtlinie vorausgesetzt, daß der Abfallbegriff für alle Stoffe und Gegenstände zutrifft, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Das von der Kommission erstellte Verzeichnis gilt für alle Abfälle, ungeachtet dessen, ob sie zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind. Es wird als Europäischer Abfallkatalog (EAK) bezeichnet. Der Europäische Abfallkatalog ist ein harmonisiertes, nicht erschöpfendes Verzeichnis von Abfällen. Das bedeutet, daß er nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle regelmäßig überprüft und ggf. geändert wird.

Die Aufnahme eines Stoffes in den Europäischen Abfallkatalog bedeutet nicht, daß es sich bei diesem Stoff unter allen Umständen um Abfall handelt. Die Nennung im Europäischen Abfallkatalog ist nur dann von Bedeutung, wenn die Definition von Abfall zutrifft.

Der Europäische Abfallkatalog soll eine Bezugs-Nomenklatur darstellen, mit der eine gemeinsame Terminologie für die gesamte Gemeinschaft festgelegt und der Nutzeffekt der Abfallentsorgung erhöht werden soll. Unter anderem wird der Europäische Abfallkatalog zur Bezeichnung eines Abfalls bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Beseitigung herangezogen.

Die Entscheidung der Kommission zum Europäischen Abfallkatalog ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die Entscheidung ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umge-

setzt werden muß. Die Kommission hat gegenüber den Mitgliedstaaten hierzu ausgeführt, daß sie das Ziel, die Abfallentsorgung in der Gemeinschaft – und damit auch die Überwachung – gemeinschaftsweit zu verbessern, in Gefahr sähe, würden die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmung für Abfall sowie das Europäische Abfallverzeichnis nicht unverändert übernehmen. Die Kommission fordert die Übernahme der Abfallnomenklatur „Wort für Wort“. Die Umsetzung hätte nach Artikel 191 des EG-Vertrages (EGV) innerhalb von 20 Tagen nach Erlaß der Entscheidung – zum 9. Januar 1994 – erfolgen müssen.

Nach § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird die Bundesregierung ermächtigt, die Entscheidung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages zu erlassen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden EAK-Verordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung in § 57 KrW-/AbfG auf. Die Verordnung führt die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des Europäischen Abfallkataloges in bundesdeutsches Recht ein. Sie bestimmt damit, wie Abfälle nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zukünftig zu bezeichnen sind. Die Verordnung regelt, wie die zutreffende Abfallbezeichnung zu wählen ist und wann die neuen Abfallbezeichnungen die bestehenden ersetzen. Die Verordnung setzt die Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis um. Entsprechend der Vorgabe der Gemeinschaft führt sie die Abfallnomenklatur Wort für Wort ein.

C. Alternativen

Keine. Eine Nicht-Einführung der Entscheidung der Kommission würde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben.

D. Kosten und Preiswirkungen

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die EAK-Verordnung zählt. Mit der EAK-Verordnung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 57 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der

im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

1. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die geänderte Abfallnomenklatur führt als solche nicht dazu, daß zusätzliche Abfälle zur Beseitigung anstehen; die Abfälle sind nur anders zu bezeichnen und mit einem anderen Abfallschlüssel zu kennzeichnen.

Da die bestehende Abfallnomenklatur nicht durch Rechtsverordnung, sondern aufgrund einer Beschlußlage der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall durch eine Arbeitsgruppe der Länder erarbeitet, aktualisiert und jeweils länderhoheitlich eingeführt werden muß, ist durch den Erlass einer Bundesverordnung eine – wenn auch geringfügige – Entlastung der Länderhaushalte zu erwarten.

Soweit Abfälle zur Verwertung zukünftig zu bezeichnen und mit einem Abfallschlüssel zu kennzeichnen sind, ergibt sich deren Einbeziehung bereits aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Im übrigen werden diesbezüglich EG-rechtliche Vorgaben, denen zwingend nachzukommen ist, mit der EAK-Verordnung umgesetzt.

Die sich aus der Bezeichnung eines Abfalls ergebenden Rechtsfolgen wie Überwachungs-, Vermeidungs- und Entsorgungsmaßnahmen ergeben sich aus anderen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen.

Insofern ist für den Vollzug aufgrund der Einführung der neuen Abfallnomenklatur im Vergleich zu dem bestehenden Abfallrecht insgesamt mit nur geringfügigen Kosten zu rechnen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur in der durch die Verordnung festgelegten Übergangszeit zwar einmalig Mehraufwendungen, soweit sie selbst Abfallerzeuger oder Entsorger sind. Diese Aufwendungen können auf die Übergangszeit verteilt werden. Die Aufwendungen sind in ihrer Höhe so geringfügig, daß sie nicht ins Gewicht fallen. Außerdem ist anzumerken, daß

Bund, Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft bereits seit 1994 anwenden müssen, sofern sie grenzüberschreitende Abfallverbringungen veranlassen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsorgungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel ändern müssen. Diese Aufwendungen machen im Hinblick auf ihre Einmaligkeit aber nur einen Bruchteil, der in Promille beziffert werden kann, der Aufwendungen für die Bearbeitung einer neuen behördlichen Entscheidung aus. Weiterhin ist auch hier anzumerken, daß Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der EG-Abfallverbringungsverordnung bereits bei Entscheidungen über Verbringungsverfahren anwenden müssen; sie haben sich verwaltungsmäßig mit der neuen Abfallnomenklatur bereits vertraut machen müssen. Insgesamt ist der im Vergleich zum geltenden Recht zusätzliche Verwaltungsaufwand als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können größtenteils über Gebühren gedeckt werden; zusätzliche durch diese Verordnung begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettsentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Aufgrund der Durchführung der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, soweit bestehende Verwaltungsakte (Zulassungen, Transportgenehmigungen etc.) auf die neue Abfallnomenklatur umgestellt werden müssen. Diese Preiswirkungen kommen jedoch nur einmal während der Umstellungsphase zum Tragen. Im Hinblick auf die Dauer der Übergangsfrist und unter Berücksichtigung eventueller Neuanschaffungen von

Formularsätzen in dieser Frist sind die Preiswirkungen aufgrund ihrer Größenordnung – es wird sich insgesamt um in Prozentpunkten nicht mehr darstellbare Anteile am Einzelpreis handeln – insgesamt als geringfügig einzustufen. Da durch die Einführung der neuen Abfallnomenklatur außerdem die Mehraufwendungen entfallen, die sich zur Zeit aus der parallelen Anwendung der EG-Nomenklatur bei Abfallverbringungen und der deutschen Abfallnomenklatur bei sonstigen Vorgängen ergeben, ist mittel- und langfristig sogar von einer Entlastung der Einzelpreise auszugehen.

Andere Preiswirkungen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Abfällen zur Verwertung, sind bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegt. Insoweit wird auf die zum Gesetz getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Im übrigen sind sie kausal durch die entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben veranlaßt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 05 – Ab 57/96 (NA 4)

Bonn, den 14. August 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 der Verordnung aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf BT-Drucksache 13/4869 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 14. Juni 1996 wurde die Verordnung dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet.

Der Bundesrat stimmte in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 der Verordnung mit Änderungsmaßgaben zu (BR-Drucksache 355/96, als Anlage 2 beigelegt).

Das Bundeskabinett hat am 14. August 1996 beschlossen, die Änderungen des Bundesrates wegen ihrer klarstellenden Bedeutung unverändert zu übernehmen und die Verordnung dem Deutschen Bundestag erneut zuzuleiten.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. Klaus Kinkel

Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV)¹⁾

Auf Grund des § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

§ 1

Abfallbezeichnung

(1) Soweit bewegliche Sachen Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, sind sie den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten und mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

(2) Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart ist die zweistellige branchen- oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift vor sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften zugrunde zu legen. Innerhalb eines Kapitels ist die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschrift maßgebend. Innerhalb der Gruppe ist die speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen.

(3) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(4) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a. n. g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(5) Führt auch die Prüfung nach Absatz 4 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle

a. n. g.“ oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Entsorgungsnachweise, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt oder erlassen worden sind, haben bestehende Abfallschlüssel und -bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1998 zu verwenden; dies gilt auch im Falle von Verlängerungen sowie bei behördlichen Entscheidungen, die nach dem 6. Oktober 1996 und bis zum 31. Dezember 1998 erteilt oder erlassen werden. Begleitscheine und Übernahmescheine, die auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises nach Satz 1 ausgefüllt werden, haben bestehende Abfallschlüssel und -bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1998 zu verwenden.

(2) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Nachweise im Sinne der Nachweisverordnung sind bis zum 31. Dezember 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen in der Anlage umzustellen. Die zuständigen Behörden können die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ABl. EG vom 7. Januar 1994 Nr. L 5 S. 15).

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage zu § 1

Verzeichnis von Abfällen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
01	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Mineralien
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von Mineralien
01 02 01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
01 02 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Mineralien
01 03 01	Waschberge
01 03 02	Grob- und Feinstäube
01 03 03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien
01 04 01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch
01 04 02	Abfälle von Sand und Ton
01 04 03	Grob- und Feinstäube
01 04 04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz
01 04 05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 01	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 02	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 03	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengeweben
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02 02 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeigneter Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsmitteln
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsmitteln
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 02	Sägemehl
03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
03 01 99	andere Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe
03 03 01	Rinde
03 03 02	Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfidablauge)
03 03 03	Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
03 03 04	Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 06	Faser- und Papierschlämme
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe
03 03 99	andere Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Lederindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	Äschereiabfälle
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbb Brühe
04 01 05	chromfreie Gerbb Brühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme
04 01 07	chromfreie Schlämme
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub usw.)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
04 02 04	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02 13	Farbstoffe und Pigmente
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Öltraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Ölschlämme und feste Abfälle
05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	schlammige Tankrückstände
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 02	Nichtölige Schlämme und feste Abfälle
05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung
05 02 02	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 02 99	Abfälle a. n. g.
05 03	Verbrauchte Katalysatoren
05 03 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05 04	Verbrauchte Filtertone
05 04 01	verbrauchte Filtertone
05 05	Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 05 01	schwefelhaltige Abfälle
05 05 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 02	Asphalt
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung
05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
05 08	Abfälle aus der Altölaufbereitung
05 08 01	verbrauchte Filtertone
05 08 02	Säureteere
05 08 03	sonstige Teere
05 08 04	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
05 08 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
06 01	Verbrauchte säurehaltige Lösungen (Säuren)
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flußsäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Verbrauchte basische Lösungen (Laugen)
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 02	Natriumcarbonat
06 02 03	Ammoniak
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Verbrauchte Salze und ihre Lösungen
06 03 01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)
06 03 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 03	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
06 03 05	feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
06 03 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
06 03 07	Phosphate und verwandte feste Salze
06 03 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
06 03 09	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
06 03 10	feste Salze, die Ammonium enthalten
06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
06 03 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
06 04	Metallhaltige Abfälle
06 04 01	Metalloxide
06 04 02	Metallsalze (außer 06 03)
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	Abfälle aus Prozessen der Schwefelchemie (Herstellung und Umwandlung) und aus Entschwefelungsprozessen
06 06 01	schwefelhaltige Abfälle
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 01	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
06 09	Abfälle aus der Phosphorchemie
06 09 01	Phosphorgips
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
06 10 01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Gips aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 12	Abfälle aus der Herstellung, Anwendung und Regeneration von Katalysatoren
06 12 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren
06 13	Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
06 13 02	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Ruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 01 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 99	Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
07 02 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 03 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus der HZVA von organischen Pestiziden (außer 02 01 05)
07 04 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 04 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
07 05 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 05 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 06 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 07 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08 01 04	Farben in Pulverform
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke
08 01 06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 07	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 08	wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)
08 01 10	wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Überzüge (einschl. keramische Werkstoffe)
08 02 01	alte Überzugspuder
08 02 02	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
08 03 04	getrocknete Druckfarben
08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 07	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 09	verbrauchter Toner (einschl. Kartuschen)
08 03 99	Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)
08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen
08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 07	wäßrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08 04 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08 04 99	Abfälle a. n. g.
09	Abfälle aus der photographischen Industrie
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 09	Einwegkameras mit Batterien
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung
10 01 03	Flugasche aus Torffeuerung
10 01 04	Flugasche aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 06	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 08	andere Schlämme aus der Gasreinigung
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 10	verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NO _x -Entfernung
10 01 11	wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 02 04	Schlämme aus der Gasreinigung
10 02 05	andere Schlämme
10 02 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 02	verbrauchte Anoden
10 03 03	Krätzen

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 03 04	Schlacken aus der Ersterschmelze / weiße Krätzen
10 03 05	Aluminiumstaub
10 03 06	verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse
10 03 07	verbrauchte Tiegelauskleidungen
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 11	Feinstaub
10 03 12	andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub)
10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 03 14	Schlämme aus der Gasreinigung
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Feinstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 04 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Feinstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 05 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 05 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Feinstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung
10 06 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung
10 06 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme aus der Gasreinigung
10 07 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 08 03	Feinstaub
10 08 04	andere Teilchen und Staub
10 08 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 08 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 08 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 04	Ofenstaub
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 04	Ofenstaub
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 11 02	Altglas
10 11 03	alte Glasfasermaterialien
10 11 04	Feinstaub
10 11 05	andere Teilchen und Staub
10 11 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 11 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 12 02	Feinstaub
10 12 03	andere Teilchen und Staub
10 12 04	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 12 05	Schlämme aus der Gasreinigung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	verworfenes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 13 02	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 13 06	andere Teilchen und Staub
10 13 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 13 99	Abfälle a. n. g.

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
11	Anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)
11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a. n. g.
11 01 07	Laugen a. n. g.
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse
11 02 04	Schlämme a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 04	Andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.
11 04 01	andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)
12 01 01	eisenhaltige Späne und Abschnitte
12 01 02	andere eisenhaltige Teilchen
12 01 03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
12 01 04	andere NE-metallhaltige Teilchen
12 01 05	Kunststoffteile
12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 11	Bearbeitungsschlämme
12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Preß- und Stanzabfälle
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 02	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)
12 02 01	verbrauchter Strahlsand
12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
12 02 03	Polierschlämme
12 02 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13	Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)
13 01	Verbrauchte Hydrauliköle und Bremsflüssigkeiten
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13 01 07	andere Hydrauliköle
13 01 08	Bremsflüssigkeiten
13 02	Verbrauchte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Verbrauchte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 05 05	andere Emulsionen
13 06	Ölabfälle a. n. g.
13 06 01	Ölmischungen a. n. g.
14	Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08)
14 01	Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung
14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04	wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische
14 01 05	wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische
14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02	Abfälle aus der Textilreinigung und Entfettung von Naturstoffen
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 03	Abfälle aus der Elektronikindustrie
14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
14 03 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 04	Abfälle von Kühlmitteln und Schaum- und Treibmitteln
14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 05	Abfälle aus der Rückgewinnung von Löse- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)
14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 05 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen
15 01 01	Papier und Pappe
15 01 02	Kunststoff
15 01 03	Holz
15 01 04	Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Materialien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
16 01	Fahrzeugwracks
16 01 01	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
16 01 02	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
16 01 03	Altreifen
16 01 04	aufgegebene Fahrzeuge
16 01 05	Schredderrückstände von Fahrzeugen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Gebrauchte Geräte und Schredderrückstände
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 02 02	andere gebrauchte elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)
16 02 03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 04	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend
16 02 05	andere gebrauchte Geräte
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie
16 02 08	Schredderabfälle
16 03	Fehlchargen
16 03 01	anorganische Fehlchargen
16 03 02	organische Fehlchargen
16 04	Verbrauchte Sprengstoffe
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörper
16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 05	Gase und Chemikalien in Behältern
16 05 01	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)
16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
16 07 07	festen Abfälle von Schiffsladungen
16 07 99	Abfälle a. n. g.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschl. Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 08	Kabel
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 01	Erde und Steine
17 05 02	Hafenaushub

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
17 06	Isoliermaterial
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
17 06 02	anderes Isoliermaterial
17 07	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
18	Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen
18 01 01	spitze Gegenstände
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze Gegenstände
18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 04	gebrauchte Chemikalien
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken
19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen
19 01 03	Flugasche
19 01 04	Kesselstaub
19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
19 01 06	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 08	Pyrolyseabfälle
19 01 09	verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NO _x -Wäsche
19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (z. B. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
19 02 02	vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 05	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 06 02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 01	Deponiesickerwasser
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	verbrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschl. getrennt gesammelte Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 04	andere Metalle
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
20 01 06	andere Kunststoffe
20 01 07	Holz
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 16	Waschmittel
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien

noch Anlage zu § 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 22	Aerosole
20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 24	elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Erde und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 04	Versitzgrubenschlamm
20 03 05	Fahrzeugwracks

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Einführung des Europäischen Abfallkatalogs**

Die Europäische Kommission hat in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 Buchstabe a Abs. 2 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ein Verzeichnis der Abfälle, die unter die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Gruppen fallen, erstellt. Dabei wird nach Artikel 1 Buchstabe a Abs. 1 der Richtlinie vorausgesetzt, daß der Abfallbegriff für alle Stoffe und Gegenstände zutrifft, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Das von der Kommission erstellte Verzeichnis gilt dabei für alle Abfälle, ungeachtet dessen, ob sie zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind. Es wird als Europäischer Abfallkatalog (EAK) bezeichnet. Der Europäische Abfallkatalog ist ein harmonisiertes, nicht erschöpfendes Verzeichnis von Abfällen. Das bedeutet auch, daß er nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle regelmäßig überprüft und ggf. geändert wird.

Die Aufnahme eines Stoffes in den Europäischen Abfallkatalog bedeutet nicht, daß es sich bei diesem Stoff unter allen Umständen um Abfall handelt. Der Eintrag im Europäischen Abfallkatalog ist nur dann von Belang, wenn die Definition von Abfall zutrifft.

Der Europäische Abfallkatalog soll eine Bezugs-Nomenklatur darstellen, mit der eine gemeinsame Terminologie für die gesamte Gemeinschaft festgelegt und der Nutzeffekt der Abfallentsorgung erhöht werden soll. Unter anderem wird der Europäische Abfallkatalog zur Bezeichnung eines Abfalls bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Beseitigung herangezogen.

Die Entscheidung der Kommission zum Europäischen Abfallkatalog ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die Entscheidung ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umgesetzt werden muß. Die Kommission hat gegenüber den Mitgliedstaaten hierzu ausgeführt, daß sie das Ziel, die Abfallentsorgung in der Gemeinschaft – und damit auch die Überwachung – gemeinschaftsweit zu verbessern, in Gefahr sähe, würden die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmung für Abfall sowie das Europäische Abfallverzeichnis nicht unverändert übernehmen. Die Kommission fordert die Übernahme der Nomenklatur „Wort für Wort“. Die Umsetzung hätte nach Artikel 191 des EG-Vertrages (EGV) innerhalb von 20 Tagen nach Erlass der Entscheidung – zum 9. Januar 1994 – erfolgen müssen.

II. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

Nach § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird die Bundesregierung ermächtigt, den Europäischen Abfallkatalog durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages zu erlassen.

III. Konzeption der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

Die EAK-Verordnung bestimmt auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 57 KrW-/AbfG, wie Abfälle zukünftig zu bezeichnen sind, wie die zutreffende Abfallbezeichnung zu wählen ist und wann die neuen Abfallbezeichnungen die bestehenden ersetzen. Die Verordnung setzt die Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis um. Entsprechend der Vorgabe der Gemeinschaft führt sie die Nomenklatur Wort für Wort ein.

IV. Kosten und Preiswirkungen der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die EAK-Verordnung zählt. Mit der EAK-Verordnung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 57 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur

Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

1. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die geänderte Abfallnomenklatur führt als solche nicht dazu, daß zusätzliche Abfälle zur Beseitigung anstehen; die Abfälle sind nur anders zu bezeichnen und mit einem anderen Abfallschlüssel zu kennzeichnen.

Da die bestehende Abfallnomenklatur nicht durch Rechtsverordnung, sondern aufgrund einer Beschlußlage der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall durch eine Arbeitsgruppe der Länder erarbeitet, aktualisiert und jeweils länderhoheitlich eingeführt werden muß, ist durch den Erlaß einer Bundesverordnung eine – wenn auch geringfügige – Entlastung der Länderhaushalte zu erwarten.

Soweit Abfälle zur Verwertung zukünftig zu bezeichnen und mit einem Abfallschlüssel zu kennzeichnen sind, ergibt sich deren Einbeziehung bereits aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Im übrigen werden diesbezüglich EG-rechtliche Vorgaben, denen zwingend nachzukommen ist, mit der EAK-Verordnung umgesetzt.

Die sich aus der Bezeichnung eines Abfalls ergebenden Rechtsfolgen wie Überwachungs-, Vermeidungs- und Entsorgungsmaßnahmen ergeben sich aus anderen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen.

Insofern ist für den Vollzug aufgrund der Einführung der neuen Abfallnomenklatur im Vergleich zu dem bestehenden Abfallrecht insgesamt mit nur geringfügigen Kosten zu rechnen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur in der durch die Verordnung festgelegten Übergangszeit zwar einmalig Mehraufwendungen, soweit sie selbst Abfallerzeuger oder Entsorger sind. Diese Aufwendungen können auf die Übergangszeit verteilt werden. Die Aufwendungen sind in ihrer Höhe so geringfügig, daß sie nicht ins Gewicht fallen. Außerdem ist anzumerken, daß Bund, Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft bereits seit 1994 anwenden müssen, sofern sie grenzüberschreitende Abfallverbringungen veranlassen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsor-

gungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel ändern müssen. Diese Aufwendungen machen im Hinblick auf ihre Einmaligkeit aber nur einen Bruchteil, der in Promille beziffert werden kann, der Aufwendungen für die Bearbeitung einer neuen behördlichen Entscheidung aus. Weiterhin ist auch hier anzumerken, daß Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung bereits bei Entscheidungen über Verbringungsverfahren anwenden müssen; sie haben sich verwaltungsmäßig mit der neuen Abfallnomenklatur bereits vertraut machen müssen. Insgesamt ist der im Vergleich zum geltenden Recht zusätzliche Verwaltungsaufwand als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können grobenteils über Gebühren begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettsentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Aufgrund der Durchführung der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, soweit bestehende Verwaltungsakte (Zulassungen, Transportgenehmigungen etc.) auf die neue Abfallnomenklatur umgestellt werden müssen. Diese Preiswirkungen kommen jedoch nur einmal während der Umstellungsphase zum Tragen. Im Hinblick auf die Dauer der Übergangsfrist und unter Berücksichtigung eventueller Neuanschaffungen von Formularsätzen in dieser Frist sind die Preiswirkungen aufgrund ihrer Größenordnung – es wird sich insgesamt um in Prozentpunkten nicht mehr darstellbare Anteile am Einzelpreis handeln – insgesamt als geringfügig einzustufen. Da durch die Einführung der neuen Abfallnomenklatur außerdem die Mehraufwendungen entfallen, die sich zur Zeit aus der parallelen Anwendung der EG-Nomenklatur bei Abfallverbringungen und der deutschen Abfallnomenklatur bei sonstigen Vorgängen ergeben, ist mittel- und langfristig sogar von einer Entlastung der Einzelpreise auszugehen.

Andere Preiswirkungen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Abfällen zur Verwertung, sind bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegt. Insoweit wird auf die zum Gesetz getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Im übrigen sind sie kausal durch die entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben veranlaßt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Abfallbezeichnung)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt in § 3 Abs. 1, daß alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß, Abfälle sind. Trifft für bewegliche Sachen die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zu, handelt es sich bei der beweglichen Sache um Abfall. Über § 1 der EAK-Verordnung wird bestimmt, wie der jeweilige Abfall zu bezeichnen ist und welchen sechsstelligen Abfallschlüssel er erhält. Damit bedeutet die Aufnahme einer beweglichen Sache in der Anlage zu dieser Verordnung nicht, daß es sich unter allen Umständen um Abfall handelt. Der Eintrag ist nur dann von Belang, wenn die Abfalleigenschaft nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zutrifft.

Wirtschaftsdünger sind, soweit sie zur Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis erzeugt werden, entsprechend der Definition in § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes, die mit dem Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen neu geschaffen wurde, „Nebenerzeugnisse“ der landwirtschaftlichen Produktion. Für deren Verwertung gelten die speziellen Regelungen der Düngeverordnung. Aus Sicht des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist Wirtschaftsdünger dann kein Abfall, wenn dessen Produktion jedenfalls als Nebenzweck beabsichtigt ist. Hierfür ist die Auffassung des Erzeugers unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zugrunde zu legen. Im Bereich der Landwirtschaft ist die gute fachliche Praxis beim Düngen maßgebend. Die Betrachtungsweise entspricht auch der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle.

Im Hinblick auf das Erfordernis, die Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis in nationales Recht umzusetzen, wurden die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des Europäischen Abfallkatalogs unverändert übernommen. Nur soweit es sich um offensichtliche redaktionelle Fehler in der Übersetzung der Basisfassung des Europäischen Abfallkatalogs in die deutsche Sprache handelt, wurden Korrekturen vorgenommen. Diese Korrekturen werden der Kommission mit dem Ziel mitgeteilt werden, die deutsche Fassung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission entsprechend zu berichtigen.

Von der mit dieser Verordnung eingeführten Nomenklatur unterscheidet sich die „alte“ Nomenklatur des Abfallartenkatalogs. Der bestehende Abfallartenkatalog, der nach Obergruppen, Gruppen und Untergruppen differenziert, folgt in seinem Aufbau und der Wahl der Bezeichnungen im wesentlichen einer

kombinatorischen Betrachtung einer Abfallart nach den Eigenschaften wie der Zusammensetzung und dem Aggregatzustand sowie der Herkunft. Dagegen folgt der in deutsches Recht eingeführte Europäische Abfallkatalog im Aufbau im wesentlichen einer herkunftsorientierten Zuordnung, die nach spezifischen Branchen bzw. Wirtschafts- und Industriezweigen, nach Prozeßarten sowie sonstigen Herkunftsbereichen differenziert. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß einige Abfallbezeichnungen nicht mit deutschen Fachbegriffen vollständig übereinstimmen; beispielsweise müßte die Abfallbezeichnung „Pestizide“ korrekterweise „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel“ heißen.

Die Absätze 2 bis 6 regeln die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel). Für die richtige Wahl der jeweiligen Abfallbezeichnung ist die jeweilige Überschrift der insgesamt 20 Kapitel zu beachten. Absatz 2 bestimmt, daß die Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart in der Regel zunächst über die jeweilige branchenspezifische oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift zu erfolgen hat, ehe die Zuordnung über die sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen Überschriften erfolgt. Innerhalb einer Kapitelüberschrift bestimmt dann wiederum die speziellere, die Abfallart besser charakterisierende Gruppenüberschrift die Zuordnung. Als weitere Zuordnungsvorgabe bestimmt Absatz 2, daß innerhalb einer Gruppenüberschrift die jeweils speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen ist. Nach diesem Suchschema würde eine Reihe von Abfällen einem Schlüssel mit der Bezeichnung „a. n. g. (anders nicht genannt)“ zugeordnet werden, was eine getrennte Erfassung und Entsorgung von Abfällen verschiedener Zusammensetzung und Eigenschaften erschweren würde. Aus diesem Grund sind die weiteren Zuordnungsvorschriften in den Absätzen 3 bis 6 so gestaltet, daß bei Abfällen aus einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft, für die keine geeignete, hinreichend bestimmte Abfallbezeichnung aufzufinden ist, hilfsweise auf eine Abfallbezeichnung einer verwandten branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift oder einer herkunfts- bzw. abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift ausgewichen werden soll. Ziel dieser Suchpfadvorgabe ist es, daß möglichst wenig Abfälle der unspezifischen Abfallbezeichnung „Abfall a. n. g.“ zugeordnet werden.

Zu § 2 (Übergangsvorschrift)

Die Abfallnomenklatur der Verordnung, die gegenüber der bestehenden Nomenklatur wesentlich geändert ist, erfordert eine entsprechende Änderung von behördlichen Entscheidungen sowie von Unterlagen, die von den sonstigen an der Entsorgung Beteiligten zu erstellen sind. In diesen behördlichen Entscheidungen und Unterlagen sind Festlegungen auf der Grundlage einer Nomenklatur getroffen worden, wie sie für die Abfälle nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) über die Abfallbestimmungs-Verordnung bzw. für alle Abfälle über einen von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeiteten und

verabschiedeten Abfallartenkatalog bestimmt worden sind. Diese Änderung bestehender behördlicher Entscheidungen und Unterlagen auf die neue Nomenklatur soll zu einem festen Stichtag erfolgen. Bis zu diesem Stichtag, dem 1. Januar 1999, sind Anlagengenehmigungen, Entsorgungsnachweise und andere behördliche Entscheidungen, die die alten Abfallschlüssel und -bezeichnungen beinhalten, auf die neue Nomenklatur umzustellen. Wirksam werden diese Umstellungen, die betriebsintern vorbereitet werden können, aber erst zu dem festgelegten Stichtag. Die Regelung ist so ausgelegt, daß nicht nur bestehende Verwaltungsakte die alte Nomenklatur bis zu dem Stichtag behalten; auch neue behördliche

Entscheidungen werden bis zum Stichtag noch auf der Basis der alten Nomenklatur erlassen. Bei neuen behördlichen Entscheidungen, die über den Stichtag hinaus gelten, kann jeweils mit der alten LAGA-Abfallbezeichnung für die Zeit ab dem 1. Januar 1999 die zukünftige Abfallbezeichnung nach der EAK-Verordnung festgelegt werden.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 bestimmt, daß die Verordnung am 7. Oktober 1996 – also zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – in Kraft tritt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „sein können“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Begründung

Wichtig ist die Klarstellung, daß die Auflistung eines Stoffes nicht die Abfalleigenschaft bestimmt. Die Begriffsdefinition von Abfall wird entscheidend durch die Entledigungstatbestände nach § 3 KrW-/AbfG bestimmt. Die Listung hat lediglich indiziellen Charakter.

2. Zu § 1 Abs. 3 – neu – bis 6 – neu –

In § 1 sind nach Absatz 2 die folgenden Absätze 3 bis 6 anzufügen.

„(3) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(4) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a. n. g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(5) Führt auch die Prüfung nach Absatz 4 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle a. n. g.“ oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden.“

Als Folge

sind nachstehende Vorschriften wie folgt zu ändern:

a) in § 2 der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (BR-Drucksache 358/96) wird der bisherige Text Absatz 1. Die nachstehenden Absätze 2 bis 5 sind anzufügen:

„(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a. n. g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle a. n. g.“ oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden.“

b) In § 2 der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BR-Drucksache 357/96) wird der bisherige Text Absatz 1, und die nachstehenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Her-

kunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a. n. g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle a. n. g.“ oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden.“

Begründung

Der EAK enthält bis auf den Hinweis, daß die einzelnen Abfallarten des Katalogs nicht ohne Berücksichtigung der Kapitelüberschriften betrachtet werden können, keine weiteren Zuordnungsvorschriften. Dies erweist sich insbesondere deshalb als problematisch, weil hierdurch zahlreiche produktionsspezifische Abfälle vor einer evtl. Fortschreibung des Kataloges durch die EU lediglich einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle anderweitig nicht genannt (a. n. g.)“ zugeordnet werden können. Aus Sicht des abfallrechtlichen Vollzugs ist dies jedoch unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist zu berücksichtigen, daß in den Branchen eine Vielzahl unterschiedlicher Abfälle einem Schlüssel mit der Bezeichnung „a. n. g.“ unterfallen wird, was eine getrennte Erfassung und Entsorgung von Abfällen verschiedener Zusammensetzung und Eigenschaften erschwert, wenn nicht unmöglich macht. So werden in der Praxis üblicherweise bereits die innerbetrieblichen Sammelgefäße mit den zutreffenden Abfallschlüsseln gekennzeichnet. Eine Kennzeichnung von Sammelgefäßen mit einem Abfallschlüssel „a. n. g.“ ist jedoch sowohl für den Abfallerzeuger wie für den Abfallentsorger unbrauchbar. Auch die Aufstellung von Konzepten und Bilanzen sowie die staatliche Sonderabfallplanung wird durch diese unbestimmten Abfallschlüssel erheblich erschwert.

Aus diesem Grunde sind die Zuordnungsvorschriften der EAKV so zu gestalten, daß bei Abfällen aus einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft (Kapitelüberschriften 01 bis 12), für die

kein geeigneter, hinreichend bestimmter Abfallschlüssel aufzufinden ist, hilfsweise auf einen bestimmten Abfallschlüssel einer verwandten branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift oder einer herkunfts- bzw. abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift (13 bis 19) ausgewichen werden kann. Dies wird durch die neuen Absätze 3 bis 6 sichergestellt, die sich zwar grundsätzlich an der Systematik des EAK orientieren, jedoch im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallerfassung und -entsorgung Ausnahmen ermöglichen.

Die Folgeänderungen bewirken, daß eine gleichlautende Zuordnung der Abfälle zu den Schlüsselnummern und Herkunftsbereichen auch bei den Verordnungen erfolgt, die näher bestimmen, welche Abfälle besonders überwachungsbedürftig sind und welche Abfälle zur Verwertung überwachungsbedürftig sind.

3. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Bezeichnung „6. Oktober 1999“ durch die Bezeichnung „31. Dezember 1998“ und das Wort „Bezeichnungen“ durch das Wort „-bezeichnungen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „vor dem 7. Oktober 1997“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „können“ durch das Wort „haben“ ersetzt und jeweils vor dem Wort „verwenden“ das Wort „zu“ eingefügt.
- d) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- e) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Nachweise im Sinne der Nachweisverordnung sind bis zum 31. Dezember 1998 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen in der Anlage umzustellen. Die zuständigen Behörden können die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen.“

Als Folge

sind nachstehende Vorschriften wie folgt zu ändern:

- a) § 3 der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (BR-Drucksache 358/96) ist wie folgt zu fassen:
„Bis zum 31. Dezember 1998 sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle.“
- b) Die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BR-Drucksache 357/96) ist wie folgt zu ändern:
aa) § 3 wird gestrichen.

- bb) In § 4 werden die Worte „7. Oktober 1996“ durch die Worte „1. Januar 1999“ ersetzt.
- c) § 34 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (BR-Drucksache 356/96) ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „6. Oktober 1999“ durch die Bezeichnung „31. Dezember 1998“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „6. Oktober 1998“ durch die Bezeichnung „31. Dezember 1998“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 wird gestrichen.
- dd) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 3 und 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
- ee) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „6. Oktober 1997“ durch die Bezeichnung „31. Dezember 1998“ ersetzt.
- d) In § 12 der Verordnung zur Transportgenehmigung (BR-Drucksache 354/96) ist die Bezeichnung „7. Oktober 1997“ durch die Bezeichnung „1. Januar 1999“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 2 der EAK-Verordnung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren sowohl die bestehenden Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Abfallartenkatalogs der LAGA aus dem Jahre 1990 und der Abfallbestimmungs-Verordnung als auch die Abfallbezeichnungen des EAK nebeneinander anwendbar sein. Es bleibe bei diesem gleitenden Übergang den an einem Entsorgungsvorgang beteiligten Abfallerzeugern, Entsorgern und Behörden überlassen, welches Schlüssel-system sie sich jeweils bedienen. So könnte ein Begleitschein mit einer neuen Abfallbezeichnung auf der Grundlage eines alten Entsorgungsnachweises geführt oder ein Entsorgungsnachweis mit einer neuen Abfallbezeichnung zu einer Entsorgungsanlage, deren Anlagen-genehmigung noch nicht umgestellt ist, verwendet werden. Da die Umstufung von dem herkömmlichen Schlüssel-system in das Schlüssel-system des EAK wegen deren unterschiedlicher Systematik große Zuordnungsprobleme aufwirft, würde die parallele Wirksamkeit beider Schlüssel-systeme zu einer Rechtsunsicherheit führen, die sowohl der Wirtschaft als auch den vollziehenden Behörden nicht zuzumuten ist. Die Parallelführung beider Schlüssel-systeme hätte zudem erhebliche Verfahrensverlängerungen zur Folge, da die Kapazität des von den Ländern zur Verfahrensbeschleunigung eingeführten Datenverarbeitungssystems ARSYS nicht ausreicht, um beide Schlüssel-systeme parallel zu führen, so daß die Behörden auf die traditionelle Bearbeitung auf Aktengrundlage zurückgreifen müßten.

Dem gleitenden Übergang ist daher eine Stich-tagsregelung vorzuziehen. Bis zu diesem Stichtag sind Anlagengenehmigungen, Entsorgungsnachweise und andere behördliche Entscheidungen – ggf. über entsprechende Änderungsanträge – auf

das neue Schlüssel-system umzustellen. Während des Übergangszeitraumes kann die Umstellung nach sachlicher Prioritätensetzung – z. B. Abfallerzeugerbranchen oder Entsorgungsverfahren – mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1999 erfolgen, weshalb die EAK-Verordnung bereits während des Umstellungsvorgangs in Kraft sein muß. Bei neuen behördlichen Entscheidungen mit Wirksamkeit über den 31. Dezember 1998 hinaus, kann jeweils zugleich mit der LAGA-Abfallbezeichnung für die Zeit ab Januar 1999 die Abfallbezeichnung des EAK festgelegt werden. Durch die Ergänzung des § 2 der EAK-Verordnung um einen Absatz 2 bekommt die Wirtschaft die nötige Rechtssicherheit, daß die Behörden die Umstellung innerhalb der genannten Frist vollziehen.

Zu den Folgeänderungen

Durch die Folgeänderungen wird gewährleistet, daß die Weitergeltung der bisherigen Abfallbezeichnungen bis zum Stichtag mit keinen Belastungen verbunden ist. Die Übergangsregelungen in anderen Verordnungen werden durch die Stich-tagsregelung wesentlich vereinfacht. Nachweisanforderungen, die nach den Verordnungsentwürfen der Bundesregierung teilweise schon früher gelten sollten, werden auf den Zeitpunkt hinausgeschoben und damit der Wirtschaft eine längere Übergangsfrist gewährt.

Zu Buchstabe a

Die Stichtagsregelung hat zur Folge, daß die Definition der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle für die Vollzugspraxis in der Übergangszeit anhand der bisher geltenden Abfallbestimmungs-Verordnung zu erfolgen hat. Für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung sind damit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Änderungen verbunden. Im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung wird durch die Folgeänderungen insbesondere in § 34 der Nachweisverordnung sichergestellt, daß sich in dem Übergangszeitraum keine erheblichen materiellen Änderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen des § 2 Abs. 3 AbfG i. V. mit der Reststoffbestimmungs-Verordnung ergeben.

Da es sich bei dem § 3 BestbÜAbfV in der beantragten Fassung um eine materielle Neuregelung aufgrund des KrW-/AbfG handelt, bleibt § 4 unberührt.

Form und Frist der Umschlüsselung ergeben sich aus § 2 (neu) der EAK-Verordnung.

Zu Buchstabe b

Da die bisher nach dem AbfG geltende AbfBestV die Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen nicht kennt, kann in dem Übergangszeitraum bis zu dem Stichtag, in dem die bestehenden Abfallbezeichnungen weiterbenutzt werden, auf die Kategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle zur

Verwertung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG verzichtet werden. Die Verschiebung des Inkrafttretens hat für die Wirtschaft den entlastenden Effekt, daß entsprechende Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt als von der Bundesregierung vorgesehen zu führen sind.

Zu Buchstabe c

Die Fristen in den Absätzen werden einheitlich auf den Stichtag 31. Dezember 1998 umgestellt. Schon dadurch werden die unübersichtlichen Übergangsregelungen wesentlich vereinfacht.

Durch Absatz 3 ist sichergestellt, daß durch die Weiterverwendung der Abfallbestimmungs-Verordnung nach § 3 (neu) BestbÜAbfV für den Bereich der besonders überwachungsbedürftigen

Abfälle zur Verwertung keine zusätzlichen Nachweispflichten entstehen. Denn die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen gilt erst ab dem Stichtag. Unberührt bleibt davon natürlich die Anordnung der Nachweisführung nach Absatz 5, die auch nach bisherigem Recht gemäß § 11 Abs. 2 AbfG i. V. mit der RestBestV gegeben war.

Nach Absatz 6 können die bisherigen Formulare über ein Jahr länger, als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, geführt werden.

Zu Buchstabe d

Aus den oben genannten Gründen wird die Genehmigungspflicht für Transporte im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung bis zum Stichtag hinausgeschoben.